



DATENSCHUTZ

LEICHT GEMACHT

Ab 25. Mai 2018 ist es soweit: Ab diesem Zeitpunkt sind die neuen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 anzuwenden. Aber was bedeutet das für Sie? Der Vizepräsident des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes Steiermark Ing. Peter Hötzer, Topreal und die Wirtschaftskammer informieren Sie.

Um welche Daten geht es?

Derzeit sind sowohl natürliche als auch juristische Personen im Schutzbereich des österreichischen Datenschutzgesetzes. Ab 25. Mai 2018 steht hingegen nur mehr der Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen im Fokus. Unter personenbezogenen Daten sind dabei all jene Angaben über Betroffene zusammengefasst, auf deren Grundlage die Identität des Betroffenen bestimmt werden kann oder bestimmbar ist, also z.B. Namen, Adressen, Geburtsdaten, Kontonummern, IP-Adressen etc.

Welche Rechte haben Betroffene? Welche Pflichten haben Sie?

Werden personenbezogene Daten – wie in einer Hausverwaltung tagtäglich üblich – verarbeitet, hat der Betroffene gemäß DSGVO u.a. das Recht auf kostenlose* Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit sowie Einschränkung der Verarbeitung. Um Anfragen von Be-

troffenen in diesem Zusammenhang erfüllen zu können, ist es daher notwendig zu wissen, welche konkreten Daten wo gespeichert, wie erhoben und verwendet, sowie insbesondere an wen übermittelt werden/wurden. Zumal der Betroffene Auskunft über alle ihn betreffenden verarbeiteten Daten, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorie der personenbezogenen Daten (z.B. Stammdaten, Kontaktdaten, Rechnungsdaten, ...) und über die Herkunft der Daten verlangen kann. Darüber hinaus ist auf Verlangen auch eine Kopie der Daten bereitzustellen.

Stichwort Speicherdauer

Gemäß DSGVO müssen personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Dies erfordert insbesondere, dass die Speicherdauer auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. Darüber hinaus besteht einerseits für jeden Betroffenen das Recht auf Auskunft über die Speicherdauer der Daten sowie andererseits beim Immobilienbüro schon bei der Datenerhebung die Informationspflicht über die Speicherdauer. So ist laut WKO z.B. bei einer Anfrage zu einem Objekt, bei der kein Provisionsanspruch aufgrund einer Vermittlung besteht, von einer Aufbewahrungsdauer von drei Jahren auszugehen. Wogegen bei einem provisionspflichtigen Abschluss eine Speicherdauer von sie-

ben Jahren nach Ende des Jahres, in dem der Vertrag erfüllt wurde und Rechnung gelegt wurde, gilt. Die aktuellen Speicherzeiten finden Sie auf www.wko.at

Welche Informationspflichten bestehen noch?

Laut DSGVO muss jede natürliche Person, also z.B. der Abgeber oder Interessent, bereits beim ersten Kontakt darüber informiert werden, welche konkreten Daten (z.B. Kontaktdaten, Objektdaten) zu welchem Zweck und aufgrund welcher Rechtsgrundlage erhoben werden – sowie an welche Empfänger die Daten u.U. weitergegeben (z.B. Vertrags Errichter, Finanzinstitute) werden. Auch über die Rechte als Betroffener (z.B. das Auskunftsrecht, das Recht auf Löschung oder Berichtigung) sowie das Widerrufsrecht und Beschwerderecht ist zu informieren.

In Kürze startet der ÖHGB Steiermark wieder seine Tour durch die Bezirkshauptstädte und ist bei Gemeinden und der Wirtschaftskammer zu Gast. Von uns erhalten SIE kostenlos alle Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung.

Nähere Informationen zu unseren Serviceleistungen finden Sie auf unserer Webseite www.hausbesitzer.at, oder telefonisch beim Mitgliederservice unter 0316/82 95 19